

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Pferdesportverein führt den Namen "Team Légèreté"

Der Verein wurde am 03.02.2005 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-nützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein enthält sich jeder politischen und militärischen Tätigkeit.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt

- 1.1 Die vielseitige Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen, insbesondere der klassischen, barocken und/oder iberischen Reitkunst
- 1.2 Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit- und Breitensports
- 1.3 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes
- 1.4 Die Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber den Behörden und Organisa-tionen der Pferdesportverbände des Landes
- 1.5 die Förderung der Gesundheit und Leibesertüchtigung sowie der Lebensfreude aller Personen durch die Ausübung vielfältiger Beschäftigungsmöglichkeiten mit dem Pferd
- 1.6 die Förderung und Ausrichtung breitensportlicher Wettbewerbe
- 1.7 die ideelle Pflege und Bewahrung der klassischen Reitkunst und des Kulturgutes "Pferd" im Bewußtsein der Menschen

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s in Schriftform.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist endgültig.

Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen, die den Verein uneigennützig bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele persönlich, finanziell oder materiell unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder in den Zwecken des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt kann zum Schluß eines jeden Kalenderjahres mit schriftlicher sechswöchiger Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied durch Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Weisungen das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Vereinsmitgliedschaft unwürdigen, unsportlichen oder unreiterlichen Verhaltens schuldig macht;
- b) ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung kann bei der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden. Sie entscheidet in letzter Instanz. Der Ausschluß ist gerichtlich nicht anfechtbar.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.

Alle Mitglieder sind grundsätzlich zu der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen;
- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Über die Höhe der Beiträge, Aufnahmegelder oder besondere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind am Beginn eines Kalenderjahres bis zum 28. Februar zu zahlen.

Beitragsänderungen bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- Beisitzer/in
- Breitensportbeauftragte/r

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

In den geraden Jahren werden gewählt:

1. Vorsitzende/r
- Kassenwart
- Beisitzer/in
- ein Kassenprüfer

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

2. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in

Breitensportbeauftragte/r

ein Kassenprüfer

bei Bedarf stellvertretender Jugendwart

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Beratung und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß.

Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die laufende Geschäftsführung
- c) die Organisation und Überwachung Breitensportlicher Wettbewerbe

Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen

- a) des Vorstandes
- b) der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist nur zu Handlungen berechtigt, die dem gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zweck des Vereins dienen.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder für besondere Aufgaben zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Ihr obliegt:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwartes
- die Entlastung des Vorstandes
- turnusgemäß die Wahl des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlußfassung über gestellte Anträge
- die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung
- die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln erforderlich.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit diese Satzung dies nicht anders vorschreibt, durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann nur mit Zustimmung (der einfachen Mehrheit) aller Versammlungsmitglieder beraten werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein muß, mit vier Fünfteln Stimmenmehrheit.

War die Versammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb eines Monats eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie entscheidet ebenfalls mit vier Fünfteln Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der klassischen Reitkunst.

18.03.2017